



KFZ-Dauerstellplätze im Zentrum von Göhren

Vermieter:  
Stefan Bohl (parken-goehren.de)  
Schulstraße 3  
18586 Ostseebad Göhren

## Parkplatzordnung / Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Mietsache

- Der Vermieter vermietet dem Mieter zum Abstellen **eines PKW** einen Stellplatz mit einer zugewiesenen Parkplatznummer auf dem Grundstück 18586 Göhren, Schulstraße 3. Die Lage der Platznummer ist auf dem Lageplan der Internetseite ersichtlich.
- Wohnmobile, LKWs und Fahrzeuge, die die Stellplatzmaße (2,40 m x 6,00m) überschreiten, sind nicht zugelassen; des Weiteren sind Camping u.ä. Aktivitäten nicht gestattet.
- Die Parkfläche selbst ist unversiegelt und besteht aus wasserdurchlässigem Recyclingmaterial und Split.
- Bewachung und Verwahrung des KFZ und von im KFZ gelagerten Sachen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- Für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet! Für Schäden, die von uns oder unserem Personal nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes (unmittelbarer Anruf unter 038308-299974 oder Mobilfunk: 0176 80873337) gemeldet wird.
- Der Parkplatz ist täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Das Befahren außerhalb dieser Zeit ist behördlich nicht gestattet.
- Die Torzufahrt des Parkplatzes ist (ab. 1 Januar 2022) verschlossen und mit einem Zahlenschloss gesichert. Die Übermittlung des Codes an den Mieter erfolgt rechtzeitig vor Vertragsbeginn.
- Auf dem Parkplatz gilt die StVO: Die auf dem Parkplatz angebrachten Markierungen, sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind von Mietern genau zu beachten. Auf dem Parkplatz darf nur mit max. 10 km/h gefahren werden.
- Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung dieser Parkplatzordnung oder der Weisungen des Vermieters zwingen bei Dauernutzverträgen zur Kündigung und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der weiteren Benutzung des Parkplatzes

### §2 Miete

Die Miete ist **im Voraus per Überweisung** jeweils bis 90 Tage vor Vertragsbeginn an den Vermieter zu entrichten (bei länger- oder unbefristeten Verträgen jeweils bis 90 Tage vor Beginn des nächsten Vertragsjahres).

- Der Mieter erhält von uns auf Anfrage bei Angabe des gewünschten Mietzeitfensters ein Angebot/ Rechnung per E-Mail zugesandt.
- Nach Zahlungseingang erhält der Mieter zusätzlich per E-Mail einen Parkausweis mit zugeteilter Stellplatznummer; diesen während der Stellplatznutzung von außen gut sichtbar im Fahrzeug ablegen.

Persönlich Daten werden grundsätzlich nicht weitergegeben, sondern dienen nur im Rahmen dieses Mietverhältnisses.

### §3 Mietzeit

Die Dauer des Mietverhältnisses wird vertraglich fixiert und beträgt **mindestens 1 Jahr**.

1. Bei einem befristeten Jahresvertrag beginnt und endet das Vertragsverhältnis ohne weiteres Zutun wie auf dem Mietvertrag angegeben.
2. Ein unbefristeter Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 1 Kalenderjahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr wenn alle Voraussetzungen (§2) erfüllt sind.

### §4 Kündigung

1. Bei im Voraus befristeten Mietverträgen erlischt das Mietverhältnis automatisch mit dem auf dem Parkberechtigungsausweis angegebenen Datum. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter die Miete im Voraus nicht überwiesen hat oder wenn der Mieter den Stellplatz vertragswidrig benutzt.
2. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Gebrauch des Stellplatzes in erheblichem Maße nicht gewährt oder wieder entzogen wird.

3. Die Kündigung muss schriftlich (auch per E-Mail möglich) erfolgen.
4. Bei unbefristeten Verträgen ist eine fristgerechte Kündigung bis 90 Tage vor Beginn eines neuen Vertragsjahres für das kommende Vertragsjahr für beide Vertragsparteien möglich.

### **§5 Benutzung des Stellplatzes**

1. Eine andere Nutzung des Stellplatzes als zu den in §1 bestimmten Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung oder eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte. Der Mieter darf auf dem Stellplatz keine sonstigen Gegenstände lagern.
2. Die schriftlich zugeteilte Stellplatznummer und die Bodenmarkierungen sind verpflichtend einzuhalten. Bei Beanspruchung von zwei Abstellplätzen wird die doppelte Parkgebühr erhoben.
3. Zufahrten zu sämtlichen anderen Stellplätzen müssen frei gehalten werden.

### **§6 Instandhaltung der Mietsache**

1. Der Vermieter hat für die Verkehrssicherung und die Instandhaltung der gesamten Parkfläche, auf der sich der Stellplatz befindet, zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich zu melden.

### **§7 Schnee- und Eisbeseitigung**

- Die Beseitigung von Schnee und Eis von der Zufahrt zum Gesamtparkplatz wird vom Vermieter oder von Dritten (z.B. Schneeräumdienst) durchgeführt.
- Für die eigentlichen Stellplätze ist kein Winterdienst vorgesehen.
- Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Mietsache.

### **§8 Überlassung der Mietsache an Dritte**

Für die Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung des Stellplatzes an Dritte bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters (wird im jeweiligen Mietvertrag fixiert). Für etwaige Schäden, die durch die Benutzung dieser Personen an der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

### **§9 Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeugs bzw. des Stellplatzes gestattet hat, schuldhaft verursacht werden.

### **§10 Haftung des Vermieters**

Der Vermieter hat auftretende bzw. bestehende Mängel an der Mietsache selbst unverzüglich zu beseitigen, sofern diese Mängel nicht durch den Mieter bzw. durch Personen, denen der Mieter die Benutzung des Stellplatzes gestattet hat, schuldhaft verursacht wurden und der Vermieter vom Mieter auf diese Mängel hingewiesen wurde (vgl. §6 Abs. 2).

Für Schäden, die durch die nicht unverzügliche Beseitigung der Mängel entstanden sind, haftet der Vermieter. Der Vermieter haftet ebenfalls für alle Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen, dass der Vermieter nicht seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist ( §6 diesen Vertrags).

### **§11 Beendigung des Mietverhältnisses**

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Stellplatz vollständig geräumt und gereinigt zurück zu geben.

### **§12 Zusätzliche Vereinbarungen**

Im Falle von Pflege- und Sanierungsarbeiten des Grundstücks/ Parkfläche, welche frühzeitig schriftlich angekündigt werden, hat der Vermieter für die Dauer der Arbeiten für Ersatzparkflächen zu sorgen, bzw. für die Aussetzung der Mietgebühr. Der Mieter ist angehalten, diese Ausnahmesituation zu dulden.